

Statuten der SVP - Ortspartei Altdorf, Flüelen und Sisikon

I. Name und Zweck

Name Art. 1
¹ Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Altdorf, Flüelen und Sisikon“ (SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon), besteht mit Sitz in Altdorf eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB. ¹

² Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.

Zweck Art. 2
Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger von Altdorf, Flüelen und Sisikon am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das (Tourismus)Gewerbe und die Landwirtschaft ein. ²

II. Mitgliedschaft

Erwerb Art. 3
¹ Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon besteht aus Einzelmitgliedern.

² Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus den Gemeinden Altdorf, Flüelen und Sisikon offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Austritt/Ausschluss Art. 4
¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes.

² Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interessen der Kantonal- oder Ortspartei verstösst.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 2011. Insbesondere der Name der Ortspartei wurde mit diesem Beschluss gesamthaft geändert. Der Sitz ist in Altdorf.

² Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 2011. Insbesondere die Anzahl der Ortspartei-Gemeinden (neu dazu gekommen sind: Flüelen und Sisikon) wurde mit diesem Beschluss gesamthaft geändert.

III. Organisation

Aufbau

Art. 5

¹ Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten.

² Sie richtet ihre Arbeit auch nach den schweizerischen und kantonalen Parteiprogrammen aus.

³ Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten in den Gemeinden Altdorf, Flüelen und Sisikon.

IV. Organe

Organe

Art. 6

Die Organe der SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon sind:

1. die Generalversammlung
2. der Ortsparteivorstand
3. die ständigen Kommissionen aus den Gemeinden Altdorf, Flüelen und Sisikon
4. die Revisionsstelle

General-
versammlung

Art. 7

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl
 - a) des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes
 - b) die Präsidenten der ständigen Kommissionen
 - c) der zwei Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Stellungnahme zu wichtigen kommunalen und kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassung
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
5. Entscheide über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

² Die Generalversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Ortsparteivorstand übertragen.

³ Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein fünfteil der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

⁴ Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Ortspartei Vorstand

Art. 8

¹ Dem Ortspartei Vorstand gehören an:

1. der Präsident
2. der Kassier
3. der Sekretär
4. 1 – 3 Mitglieder

² Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die Ortspartei-Gemeinden³ und die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Einberufung des Ortspartei Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

⁴ Dem Ortspartei Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahme zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
5. Entscheide über Einsprachen gegen Beschlüsse des Ortspartei Vorstandes
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Durchführung der Parteiauflösung

Revisionsstelle

Art. 9

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

Ständige Kommissionen

Art. 10

¹ Die Kommissionen dienen dem wirkungsvolleren Vertreten der Gemeinden Altdorf, Flüelen und Sisikon

² Die ständigen Kommissionen in den Gemeinden haben eine beratende Funktion gegenüber des Ortspartei Vorstandes.

³ Ein Mitglied jeder ständigen Kommission ist im Ortspartei Vorstand vertreten.

³ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 2011.

V. Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 11

¹ Die SVP Altdorf, Flüelen und Sisikon beschafft ihre Mittel durch:

1. Beiträge der Einzelmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Ausserordentliche Aktionen

² Für die Festsetzung der Beiträge ist die Generalversammlung zuständig.

³ Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Der Kassier ist insbesondere für das Beitragsinkasso und die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer

Art. 12

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Beschlussfassung

Art. 13

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

⁶ Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁷ Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

Parteivertretung Art. 14
Der Präsident oder dessen Stellvertretung, und ein
Vorstandsmitglied vertreten zusammen die SVP Altdorf,
Flüelen und Sisikon und zeichnen für diese.

Einsprache Art. 15
¹ Gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes kann das
betroffene SVP-Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des
Entscheides beim Ortsparteivorstand Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid des Ortsparteivorstandes, kann
innert 20 Tagen mittels Beschwerde an die
Generalversammlung weitergezogen werden.

³ Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Revision Art. 16
¹ Die Generalversammlung kann die Statuten durch einfachen
Mehrheitsbeschluss abändern.

² Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier
Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht
werden.

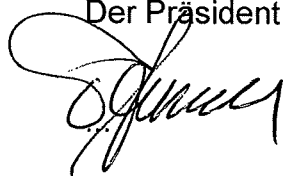
Auflösung Art. 17
¹ Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der an der
Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten
notwendig.

² Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten
vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.

³ Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortsparteivorstand.

Inkraftsetzung Art. 18
Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsver-
sammlung vom 15. November 2002 in Kraft.

Der Präsident



Der Sekretär:

